

Versicherungsbedingungen
für die stationäre Krankenzusatzversicherung DFV-KlinikSchutz
in der Fassung vom 01.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit
2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
3. Versicherungsbeiträge
4. Anpassung der Versicherungsbeiträge
5. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages
6. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge
7. Wartezeiten
8. Leistungseinschränkungen
9. Leistungsausschlüsse
10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen
11. Laufzeit des Versicherungsvertrages
12. Anpassung der Versicherungsbedingungen
13. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages
14. Geltungsbereich
15. Willenserklärungen und Anzeigen
16. Gerichtsstand
17. Anzuwendendes Recht

Sehr geehrte Versicherungsnehmerin,
sehr geehrter Versicherungsnehmer,

diese Versicherungsbedingungen inklusive deren Anhang konkretisieren den Versicherungsschutz des mit Ihnen abgeschlossenen Versicherungsvertrages über die stationäre Krankenzusatzversicherung DFV-KlinikSchutz in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein und den gesetzlichen Bestimmungen ergibt.

Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die Deutsche Familienversicherung gemeint.

Die kursiv und fett geschriebenen Texte fassen die wichtigsten Inhalte der nachfolgenden nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen kurz zusammen und dienen Ihrem besseren Verständnis.

Für Ihren Versicherungsvertrag sind alleine die nicht kursiv und nicht fett geschriebenen Absätze der Versicherungsbedingungen maßgeblich.

1. Art der Versicherung und Versicherungsfähigkeit

DFV-KlinikSchutz ist eine private stationäre Krankenzusatzversicherung. Der Versicherungsschutz ergänzt die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Versichert werden kann daher nur, wer auch Versicherter in einer deutschen GKV ist und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

DFV-KlinikSchutz ist eine private stationäre Krankenzusatzversicherung, die Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht ersetzt, sondern sinnvoll ergänzt.

Versicherungsfähig ist daher nur, wer in einer deutschen GKV versichert ist und seinen dauerhaften Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Ist die versicherte Person nicht mehr in der deutschen GKV versichert, entfällt die Versicherungsfähigkeit.

2. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

2.1. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung der versicherten Person aufgrund einer versicherten Gesundheitsschädigung oder Krankheit.

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung der versicherten Person aufgrund einer versicherten Gesundheitsschädigung oder Krankheit.

Medizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung, wenn es nach objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung vertretbar ist, sie als notwendig anzusehen. Dies ist im Allgemeinen dann der Fall, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode zur Verfügung steht, die geeignet ist, die versicherte Krankheit zu heilen oder zu lindern (Heilbehandlung). Unabhängig davon wird die medizinische Notwendigkeit der versicherten Heilbehandlung unterstellt, wenn die GKV bei einem Akut-Klinikaufenthalt allgemeine Krankenhausleistungen erbringt.

Je nach gewähltem Tarif (siehe Versicherungsschein) sind

- Gesundheitsschädigungen oder
- Gesundheitsschädigungen und schwere Krankheiten oder
- Gesundheitsschädigungen, schwere Krankheiten und alle Krankheiten

versichert.

Gesundheitsschädigungen nach diesem Vertrag sind die in dem Anhang unter der Überschrift „Versicherte Gesundheitsschädigungen“ nach der geltenden internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) abschließend aufgeführten Gesundheitsschädigungen.

Schwere Krankheiten nach diesem Vertrag sind die im Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen unter der Überschrift „Versicherte schwere Krankheiten“ nach der geltenden internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) abschließend aufgeführten Krankheiten.

Alle Krankheiten sind solche Krankheiten, die eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung zur Folge haben. Ungeachtet einer Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die stationäre Untersuchung und Behandlung bei Schwangerschaften, bei nicht rechtswidrigen

Schwangerschaftsabbrüchen wegen medizinischer oder kriminologischer Indikationen sowie bei Entbindungen.

Die Einstufung einer Krankheit nach der geltenden internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10) sowie die Festlegung des entsprechenden ICD- Codes hat durch den behandelnden, approbierten Arzt zu erfolgen.

Sofern die versicherte Krankheit erst im Rahmen der eingeleiteten stationären Heilbehandlung sicher diagnostiziert werden kann, ist ein durch ärztliche Voruntersuchung begründeter Verdacht auf eine versicherte Krankheit für den Anspruch auf versicherte Leistungen bis zur Sicherstellung der endgültigen Diagnose ausreichend. Stellt sich im Verlauf der Heilbehandlung heraus, dass keine der versicherten Krankheiten vorliegt, endet unsere Leistungspflicht mit Ablauf des dritten Tages nach Stellung der endgültigen Diagnose.

2.2. Vorleistungen einer GKV oder eines anderen Kostenträgers

Basis für unsere Erstattung ist der nach Abzug einer Vorleistung der GKV oder eines anderen Kostenträgers verbleibende Eigenanteil.

Basis unserer Erstattung ist der nach Abzug der Vorleistung einer GKV oder eines anderen Kostenträgers verbleibende Eigenanteil.

Vorleistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und begründen alleine noch keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen aus diesem Versicherungsvertrag. Sie werden von den erstattungsfähigen Aufwendungen abgezogen.

Wird eine Vorleistung nicht erbracht, ziehen wir pauschal 57,5 % der dem Grunde nach erstattungsfähigen Aufwendungen als Vorleistung ab.

2.3. Versicherungsleistungen

Wir ersetzen im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen für

- **die Heilbehandlung,**
- **die freie Krankenhaus- und Arztwahl,**
- **die gesondert berechenbare Unterkunft im Krankenhaus,**
- **die gesondert berechenbaren privatärztlichen Leistungen (z.B. Chefarztbehandlung) sowie**
- **die weiteren, nachfolgend näher beschriebenen Leistungen.**

2.3.1. Erstattungsfähige Aufwendungen

Alle Aufwendungen für versicherte Heilbehandlungen werden bis zu den festgesetzten Höchstsätzen (3,5facher Gebührensatz) der jeweils gültigen deutschen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) ersetzt. Dies gilt auch für Heilbehandlungen im Ausland.

Reichen die Höchstsätze (3,5facher Gebührensatz) aufgrund besonderer medizinischer Schwierigkeiten nicht aus, kann eine von der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) bzw. Zahnärzte (GOZ) abweichende Höhe der Vergütung vereinbart werden, die wir auch im vertraglichen Umfang bis zum 5,0fachen Gebührensatz erstatten, sofern diese den Bestimmungen der GOÄ bzw. GOZ entspricht und die Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wird. Dies gilt auch für Heilbehandlungen im Ausland, wenn wir es vor Beginn der stationären Heilbehandlung auf ihre Anfrage hin in Textform zugesagt haben.

Wir übernehmen unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Einzelfalles und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung der Heilbehandlung auch eine über den 5,0fachen Gebührensatz hinausgehende Vergütung, wenn wir es vor Beginn der stationären Heilbehandlung auf Ihre Anfrage hin in Textform zugesagt haben.

Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Wir leisten darüber hinaus für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden zur Verfügung stehen. Wir können jedoch unsere Versicherungsleistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden angefallen wäre.

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Leistungsbearbeitung erfolgt, in Euro umgerechnet.

Die erstattungsfähigen Aufwendungen werden jeweils dem Versicherungsjahr zugerechnet, in dem die Heilbehandlungsmaßnahme erfolgt ist.

2.3.2. Freie Krankenhaus- und Arztwahl

Sie können Ihr Krankenhaus frei wählen, soweit es unter ständiger ärztlicher Leitung steht, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügt und Krankengeschichten führt sowie gewerberechtlich zur Erbringung von Heilbehandlungen befugt ist.

Bei Krankenanstalten, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen, im Übrigen aber die Voraussetzungen nach dem vorstehenden Absatz erfüllen, werden im Versicherungsfall die erstattungsfähigen Aufwendungen nur dann ersetzt, wenn wir dies vor Beginn der stationären Heilbehandlung in Textform zugesagt haben.

Wir leisten für erstattungsfähige Aufwendungen auch ohne vorherige Zusage, wenn

- es sich um eine Notfalleinweisung handelte,
- es die einzige Krankenanstalt in der näheren Umgebung des Wohnortes der versicherten Person war oder
- während des Aufenthaltes in der Krankenanstalt eine akute Erkrankung auftrat, die eine medizinisch notwendige vollstationäre Behandlung erforderlich machte.

Ihnen steht die Wahl unter den approbierten Ärzten frei.

2.3.3. Gesondert berechenbare Unterkunft

Wir ersetzen die Aufwendungen für die gesondert berechenbare Unterkunft während einer stationären Heilbehandlungsmaßnahme je nach gewähltem Tarif (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

2.3.4. Gesondert berechenbare privatärztliche Leistungen

Wir ersetzen die Aufwendungen für gesondert berechenbare privatärztliche Leistungen von z.B.

- Chefarzten,
- Belegärzten sowie
- Beleghebammen und Belegentbindungspflegern.

2.3.5. Ersatzkrankenhaustagegeld

Wir erstatten beim Verzicht auf die gesondert berechenbare Unterkunft oder für den Fall, dass das Krankenhaus eine solche Leistung nicht anbietet, und bei Verzicht auf gesondert berechenbare pri-

vatärztliche Leistungen ein Ersatzkrankenhaustagegeld für jeden Tag der stationären Heilbehandlung je nach gewähltem Tarif (siehe Anhang zu diesen Versicherungsbedingungen).

Dies gilt nicht im Falle von Entbindungen bei der Nichtinanspruchnahme von Leistungen einer Beleghebamme oder eines Belegentbindungspflegers sowie bei vor- und nachstationären Behandlungen.

2.3.6. Ambulante stationersetzende Heilbehandlungen

Wir ersetzen die Aufwendungen auch bei ambulanten Heilbehandlungen, wenn dadurch eine medizinisch notwendige vollstationäre Heilbehandlung entfällt.

Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören:

- ambulante Vor- und Nachuntersuchungen,
- ärztliche Leistungen sowie
- Laboruntersuchungen.

Der versicherten Person steht die Wahl unter den niedergelassenen approbierten Ärzten und Krankenhäusern frei.

2.3.7. Vor- und nachstationäre Behandlungen

Wir ersetzen die Aufwendungen für vor- und nachstationäre Behandlungen, auch wenn diese im Auftrag eines Krankenhauses von einem niedergelassenen approbierten Arzt durchgeführt werden, soweit diese zur Klärung der Erforderlichkeit, zur Vorbereitung einer erstattungspflichtigen vollstationären Heilbehandlung oder zur Sicherung und Festigung des Behandlungserfolges im Anschluss an eine erstattungspflichtige vollstationäre Heilbehandlung notwendig sind.

Der Versicherungsschutz für vorstationäre Behandlungen ist auf längstens drei Behandlungstage innerhalb von fünf Tagen vor Beginn der vollstationären Behandlung begrenzt.

Die nachstationäre Behandlung darf sieben Behandlungstage innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der vollstationären Heilbehandlung nicht überschreiten.

Bei Organübertragungen nach dem Transplantationsgesetz beträgt der Zeitraum drei Monate nach Beendigung der vollstationären Heilbehandlung.

2.3.8. Rooming-in

Tritt der Versicherungsfall bei einer bei uns versicherten minderjährigen Person ein, ersetzen wir die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Erziehungsberechtigten, der bei der minderjährigen versicherten Person im Krankenhaus übernachtet.

2.3.9. Erstattung gesetzlicher Zuzahlungen im Krankenhaus

Wir ersetzen die Aufwendungen für die gesetzlichen Zuzahlungen je Kalendertag der vollstationären Heilbehandlung.

2.3.10. Bereitstellungskosten für Kommunikationsmittel

Wir ersetzen die Aufwendungen für die Bereitstellungskosten für Kommunikationsmittel (z.B. Telefon, Internet und Fernsehgeräte), die von dem Krankenhaus in Rechnung gestellt werden, jedoch nicht die verbrauchsabhängigen Gebühren.

2.3.11. Krankentransporte im Inland

Wir ersetzen die Aufwendungen für medizinisch notwendige Krankentransporte mit einem Rettungsfahrzeug im Inland zu und von einem für die Heilbehandlung geeigneten Krankenhaus im Rahmen einer vollstationären Heilbehandlung sowie Krankenfahrten von und zu ambulanten stationsersetzenden Heilbehandlungen.

2.3.12. Tagegeld bei vollstationären Rehabilitationsmaßnahmen

Wir zahlen bei einer medizinisch notwendigen vollstationären Rehabilitationsmaßnahme ein Tagegeld bis zum vereinbarten Höchstbetrag.

Voraussetzung für den Anspruch auf Tagegeld ist, dass der vollstationären Rehabilitationsmaßnahme eine vollstationäre erstattungspflichtige Heilbehandlung vorausgegangen ist und die vollstationäre Rehabilitationsmaßnahme binnen 14 Kalendertagen nach der Entlassung aus der vollstationären Heilbehandlung begonnen hat.

2.3.13. Kosmetische Operationen

Wir ersetzen die nachgewiesenen Aufwendungen für kosmetische Operationen bis zum vereinbarten Höchstbetrag, sofern hierfür eine versicherte Krankheit ursächlich war.

Die kosmetischen Operationen müssen innerhalb von 3 Jahren nach Ausheilung der hierfür ursächlichen Krankheit und während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durchgeführt werden.

3. Versicherungsbeiträge

Die Höhe des Beitrages ist, je nach Tarif, entweder nach Altersstufen gestaffelt oder es ist allein das Eintrittsalter der versicherten Person bei Versicherungsbeginn maßgeblich.

Der Beitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Alter der versicherten Person.

Die Höhe des Beitrages ist - je nach Tarif - entweder über die Vertragslaufzeit nach Altersstufen gestaffelt oder es ist für die Dauer des Versicherungsvertrages das Eintrittsalter bei Versicherungsbeginn maßgeblich.

Ist der Beitrag nach Altersstufen gestaffelt und erreicht die versicherte Person die nächste Altersstufe, ist vom Beginn des folgenden Monats an der entsprechend neue Beitrag zu zahlen.

Ist für den Beitrag allein das Eintrittsalter bei Versicherungsbeginn maßgeblich, ist die Erhöhung der Versicherungsbeiträge oder eine Minderung der Versicherungsleistungen wegen des Älterwerdens der versicherten Person ab Vollendung des 21. Lebensjahres für die Dauer des Versicherungsverhältnisses ausgeschlossen. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen Kinder und Jugendliche den Beitrag für die Altersgruppe 0-20. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres findet einmalig eine Umstellung auf den Beitrag statt, der für das Eintrittsalter von 21 Jahren gilt.

Den zu zahlenden Versicherungsbeitrag können Sie dem jeweils gültigen Versicherungsschein entnehmen.

4. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge können angepasst werden, wenn die tatsächlich erforderlichen Versicherungsleistungen von den bei der Kalkulation zugrunde gelegten Versicherungsleistungen abweichen.

Die Ausgaben für Heilbehandlungsmaßnahmen können sich, z.B. wegen steigender Kosten im Gesundheitswesen oder bei häufigerer Inanspruchnahme von Heilbehandlungsmaßnahmen durch die Versichertengemeinschaft, ändern.

Dementsprechend vergleichen wir jährlich einerseits die erforderlichen mit den in den technischen

Berechnungsgrundlagen kalkulierten Versicherungsleistungen und andererseits die erforderlichen mit den kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten durch Betrachtung von Barwerten. Ergibt die Gegenüberstellung für die Beobachtungseinheit eine Abweichung von mehr als fünf Prozent, werden alle Beiträge von uns überprüft und, soweit erforderlich, mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders angepasst.

Die Änderung der Beiträge werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Erhöht sich Ihr Beitrag, können Sie den Versicherungsvertrag in jedem Fall innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Beitragserhöhung wirksam wird. Das Recht der täglichen Kündigungsmöglichkeit bleibt unberührt.

5. Fälligkeit des Erstbeitrages, Beginn des Versicherungsschutzes und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

5.1. Fälligkeit des Erstbeitrages

Zahlen Sie den Erstbeitrag bei Erhalt des Versicherungsscheines, spätestens jedoch bis zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn.

Der Erstbeitrag wird mit Zugang des Versicherungsscheines fällig, jedoch nicht vor dem in dem Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

5.2. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens zu dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn Sie den Erstbeitrag nicht gezahlt haben, es sei denn, Sie haben dies nicht zu verantworten.

Der Versicherungsschutz und das erste Versicherungsjahr beginnen zu dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn.

Unabhängig davon besteht jedoch kein Versicherungsschutz, solange der Erstbeitrag nicht gezahlt wurde, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Der Erstbeitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn er bei Fälligkeit auf unserem Konto eingegangen ist

oder im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandates von dem vereinbarten Konto abgebucht werden konnte und der Kontoinhaber der Abbuchung nicht widerspricht.

Im Falle der Kindernachversicherung im Sinne von § 198 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt eine Vorversicherungszeit von 3 Monaten.

5.3. Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrages

Ist der Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles durch Ihr Verschulden nicht gezahlt, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten und Sie können Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen verlieren.

Solange der fällige Erstbeitrag nicht gezahlt ist, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Ist der fällige Erstbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

6. Fälligkeit der Folgebeiträge und Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

6.1. Fälligkeit der Folgebeiträge

Sie müssen die Folgebeiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils rechtzeitig zu den vereinbarten Terminen zahlen.

Die Folgebeiträge sind, je nach vereinbarter Zahlungsweise, jeweils monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn fällig.

6.2. Folgen von nicht rechtzeitiger Zahlung der Folgebeiträge

Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig und werden die angemahnten Folgebeiträge und Kosten nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, ha-

ben Sie keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung und wir können den Versicherungsvertrag kündigen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zwei Wochen. Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung entstandenen Kosten (z. B. Mahnkosten, Rücklastschriftgebühren) geltend zu machen.

Sind Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der rückständigen Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug und tritt ein Versicherungsfall nach Fristablauf ein, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Zudem können wir den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen, wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung der angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten in Verzug sind.

Haben wir den Versicherungsvertrag außerordentlich gekündigt und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach unserer Kündigung die angemahnten Versicherungsbeiträge und Kosten, besteht der Versicherungsvertrag weiter. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

7. Wartezeiten

Es gibt keine Wartezeiten.

Wartezeiten bestehen nicht. Leistungen aus diesem Versicherungsvertrag können sofort mit Versicherungsbeginn in Anspruch genommen werden, sofern alle in diesem Versicherungsvertrag genannten Voraussetzungen zur Erlangung von Versicherungsschutz erfüllt sind.

8. Leistungseinschränkungen

Einschränkungen des Versicherungsschutzes bestehen, wenn das medizinisch notwendige Maß der Heilbehandlung überschritten wird oder die Aufwendungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Versicherungsleistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so können wir die Versicherungsleistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen.

Stehen die Aufwendungen für Heilbehandlungen oder sonstigen Maßnahmen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

9. Leistungsausschlüsse

Wir können Ihnen nicht für alle erdenklichen Heilbehandlungen Versicherungsschutz bieten. Daher besteht in den nachfolgend näher beschriebenen Fällen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- vor Vertragsschluss bereits bekannt gewordene und/oder angeratene medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlungen aufgrund einer vor Vertragsschluss eingetretenen und diagnostizierten Krankheit,
- teilstationäre Behandlungen,
- eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterkunft,
- Behandlungskosten von Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rehabilitationsträger; der Anspruch auf das tarifliche Rehabilitations-Tagegeld bleibt davon unberührt,
- Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung,
- vorsätzlich herbeigeführte Versicherungsfälle einschließlich deren Folgen,
- Krankheiten infolge von vorsätzlichem Alkohol-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch,
- Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren,
- Krankheiten infolge der Ausübung einer strafbaren Handlung sowie
- verbrauchsabhängige Gebühren für Kommunikationsmittel.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für Krankheiten einschließlich deren Folgen, die durch Kriegsereignisse im Ausland verursacht worden sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für das Aufenthaltsgebiet der versicherten Person zum Zeitpunkt der Einreise keine Teil- oder Reisewarnung durch das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland besteht oder eine Teil- oder Reisewarnung für das Aufenthaltsgebiet erst während des Aufenthaltes ausgesprochen wird und die versicherte Person das Aufenthaltsgebiet unverzüglich verlässt oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, am Verlassen des betroffenen Gebietes gehindert wird. Terroristische Anschläge zählen nicht als Kriegsereignisse.

10. Obliegenheiten und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

10.1. Bei Vertragsschluss zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

Die bei Antragstellung in Textform gestellten Fragen, z.B. im Rahmen einer Gesundheitsprüfung, müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Machen Sie uns gegenüber falsche Angaben, können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Damit wir Ihren Versicherungsantrag prüfen können, müssen Sie unsere Fragen nach gefahrerheblichen Umständen (z. B. Gesundheitsfragen), die von uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform gestellt werden, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für unsere Entscheidung, den Versicherungsvertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Verletzen Sie die Anzeigepflicht vor Vertragsabschluss, können wir von dem Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. In diesem Fall können wir den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Erfolgt der Rücktritt von dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir auch in diesem Fall nicht zur Leistung verpflichtet.

10.2. Nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachtende Obliegenheiten und Folgen ihrer Nichtbeachtung

Sie haben nach Eintritt des Versicherungsfalles die nachstehenden Obliegenheiten zu beachten. Bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Obliegenheit können Sie Ihren Anspruch auf Versicherungsleistungen ganz oder teilweise verlieren.

Sie haben nach Eintritt eines Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die der Genesung der versicherten Person hinderlich sind oder ihr entgegenstehen.

Soweit es die Umstände gestatten, haben Sie hierfür unsere Weisungen einzuholen und, soweit es Ihnen zumutbar ist, danach auch zu handeln.

Auf unser Verlangen haben Sie uns jede Auskunft zu erteilen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist.

Sie haben uns - soweit dies für unsere Beurteilung erforderlich ist und Ihnen billigerweise zugemutet werden kann - sämtliche Belege mit Erstattungsvermerk der GKV oder eines anderen Kostenträgers auf Ihre Kosten im Original vorzulegen. Aus den Belegen müssen sich Vor- und Zuname der versicherten Person, die Behandlungsdaten sowie die durchgeführten Leistungen ergeben.

Die versicherte Person ist auf unser Verlangen verpflichtet, die behandelnden Ärzte von ihrer ärztlichen Schweigepflicht zu entbinden und sich auf unsere Kosten durch einen neutralen Arzt untersuchen zu lassen, soweit dies zur Beurteilung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Die Untersuchung beschränkt sich in jedem Fall auf die für die Beurteilung unserer Leistungspflicht konkret in Frage stehende Heilbehandlungsmaßnahme.

Einen Erstattungsanspruch gegen einen anderen privaten Versicherer wegen derselben Heilbehandlungsmaßnahme haben Sie uns in dem Umfang abzutreten, wie wir hierfür erstattungsfähige Aufwendungen ersetzt haben. Sie haben uns alle für die Geltendmachung des Anspruches erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Verletzen Sie eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer der nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten hat zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

11. Laufzeit des Versicherungsvertrages

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt keine feste Vertragslaufzeit.

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

12. Anpassung der Versicherungsbedingungen

Wir können die Versicherungsbedingungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse des Gesundheitswesens nicht nur vorübergehend ändern oder die Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt wurden.

Bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden Veränderung der Verhältnisse des Gesundheitswesens können Versicherungsbedingungen den veränderten Verhältnissen angepasst werden, wenn die Änderungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer erforderlich erscheinen und ein unabhängiger Treuhänder die Voraussetzungen für die Änderungen überprüft und ihre Angemessenheit bestätigt hat.

Die Änderungen von Versicherungsbedingungen werden wir Ihnen unter Angabe der maßgeblichen Gründe in Textform mitteilen. Die Änderungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung folgt.

Ist eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Im Falle von Änderungen der Versicherungsbedingungen durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt werden die neuen Regelungen zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neuen Regelungen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Bestandteil Ihres Versicherungsvertrages.

13. Kündigung und Beendigung des Versicherungsvertrages

13.1. Kündigung des Versicherungsvertrages

Sie können den Versicherungsvertrag täglich ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Nehmen Sie allerdings innerhalb der ersten 24 Monate nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, gilt eine Sperrzeit von maximal 12 Monaten, in der die tägliche Kündigungsmöglichkeit ausgeschlossen ist.

Sie haben das Recht, den Versicherungsvertrag täglich, ohne Einhaltung einer Frist, in Textform zu kündigen.

Für die Kündigung ist der von Ihnen angegebene Zeitpunkt, frühestens der Zugang Ihrer Kündigungserklärung bei uns, maßgeblich.

Sind mehrere Personen in einem Vertrag versichert, so können Sie Ihre Kündigung auch auf bestimmte versicherte Personen begrenzen.

Nehmen Sie innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsbeginn eine Leistung in Anspruch, ist für Sie die tägliche Kündigungsmöglichkeit für die Dauer von 12 Monaten ausgeschlossen (Sperrzeit). Die Sperrzeit beginnt mit dem Ende des Monats, in dem der Leistungsanspruch geltend gemacht wurde. Sie endet nach Ablauf von 12 Monaten, spätestens jedoch mit Ablauf des 30. Monats - auch im Falle eines Tarifwechsels - nach Vertragsbeginn. Nach Ablauf der Sperrzeit können Sie den Vertrag wieder täglich kündigen.

Wir verzichten Ihnen gegenüber auf unser Recht, den Versicherungsvertrag ordentlich zu kündigen. Unser Recht, den Vertrag außerordentlich u.a. wegen Zahlungsverzuges zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

13.2. Beendigung des Versicherungsvertrages

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages, z.B. durch Wegfall der Versicherungsfähigkeit oder durch Tod der versicherten Person, erlischt der Versicherungsschutz.

Der Versicherungsvertrag endet mit Wegfall der Versicherungsfähigkeit.

Der Versicherungsvertrag endet, wenn Sie versterben. Die versicherte Person hat dann das Recht, den Versicherungsvertrag unter Benennung des künftigen Versicherungsnehmers fortzusetzen. Eine solche Erklärung ist uns gegenüber innerhalb von zwei Monaten nach Ihrem Tod in Textform abzugeben.

Bei Tod einer versicherten Person endet der Versicherungsvertrag in Bezug auf diese versicherte Person.

Mit Beendigung des Versicherungsvertrages endet – auch für schwebende Versicherungsfälle – der Versicherungsschutz.

14. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

Wir bieten Ihnen weltweiten Versicherungsschutz für die in diesen Versicherungsbedingungen genannten Leistungen.

15. Willenserklärungen und Anzeigen

Willenserklärungen und Anzeigen haben Sie uns in Textform zu übermitteln.

Willenserklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z.B. per E-Mail), können aber auch schriftlich (z.B. per Brief) abgegeben werden.

16. Gerichtsstand

Für Klagen ist das an Ihrem Wohnort oder, bei Klagen gegen uns, auch wahlweise das an unserem Geschäftssitz ansässige Gericht zuständig.

Für alle Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist das Gericht, in dessen Bezirk Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder bei Klagen gegen uns auch wahlweise das Gericht an unserem Geschäftssitz, zuständig.

Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht an unserem Geschäftssitz zuständig.

17. Anzuwendendes Recht

Für Ihren Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn Leistungen im Ausland in Anspruch genommen werden.

Anhang

zu den Versicherungsbedingungen
für die stationäre Krankenzusatzversicherung DFV-KlinikSchutz
in der Fassung vom 01.09.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes
2. Versicherungsbeiträge
3. Übersicht - Versicherte Gesundheitsschädigungen
4. Übersicht - Versicherte schwere Krankheiten
5. Abschließende Auflistung - Versicherte Gesundheitsschädigungen
6. Abschließende Auflistung - Versicherte schwere Krankheiten
7. Gesundheitsfrage

1. Leistungsumfang des Versicherungsschutzes

Im Falle einer medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlung aufgrund einer versicherten Gesundheitsschädigung oder Krankheit erbringen wir nach Maßgabe der zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen folgende Leistungen:

1.1 Überblick

| Anspruch auf Versicherungsleistungen | DFV-KlinikSchutz | | | |
|--------------------------------------|------------------|---------------|----------------|---------------|
| | Basis | Komfort | Premium | Exklusiv |
| Bei Gesundheitsschädigungen | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Bei schweren Krankheiten | ☒ | ✓ | ✓ | ✓ |
| Bei allen Krankheiten | ☒ | ☒ | ✓ | ✓ |
| Gesondert berechenbare Unterkunft | Einbettzimmer | Einbettzimmer | Zweibettzimmer | Einbettzimmer |
| DFV-KlinikSchutz Assistance | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
| DFV-KlinikSchutz Exklusiv Assistance | ☒ | ☒ | ☒ | ✓ |

1.2 Versicherungsleistungen

Der gewählte Tarif entscheidet darüber, welche Gesundheitsschädigung oder Krankheit (Gesundheitsschädigungen, schwere Krankheiten oder alle Krankheiten) versichert ist.

| Versicherungsleistungen | |
|--|--------------------------------|
| Heilbehandlungen <ul style="list-style-type: none"> • 3,5facher Gebührensatz der Gebührenordnung für Ärzte bzw. Zahnärzte • 5,0facher Gebührensatz für Behandlungen mit besonderen medizinischen Schwierigkeiten bei Leistungserbringung in Deutschland • 5,0facher Gebührensatz für Behandlungen mit besonderen medizinischen Schwierigkeiten bei Leistungserbringung im Ausland nach vorheriger Zusage in Textform • über 5,0fachen Gebührensatz für Behandlungen mit besonderen medizinischen Schwierigkeiten nach vorheriger Zusage in Textform | 100 % |
| Freie Krankenhaus- und Arztwahl | 100 % |
| Gesondert berechenbare privatärztliche Leistungen <ul style="list-style-type: none"> • Chefarztbehandlungen oder belegärztliche Leistungen • Beleghebamme und Belegentbindungspfleger | 100 % |
| Ersatzkrankenhaustagegeld <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf versicherte gesondert berechenbare Unterkunft • Verzicht auf gesondert berechenbare privatärztliche Leistungen • Verzicht auf gesondert berechenbare Unterkunft und gesondert berechenbare privatärztliche Leistungen | 40 Euro 60 Euro 100 Euro |
| <p>Im DFV-KlinikSchutz Basis, Komfort und Exklusiv ersetzen wir beim Verzicht auf die Unterkunft im Einbettzimmer zusätzlich die Aufwendungen für die gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer.</p> <p>Wird in der Tarifvariante DFV-KlinikSchutz Premium die Unterbringung im Einbettzimmer in Anspruch genommen, ersetzen wir die Aufwendungen, die bei einer Unterbringung im Zweibettzimmer entstanden wären.</p> | |
| Ambulante stationärer ersetzende Heilbehandlungen | 100 % |
| Vor- und nachstationäre Behandlungen | 100 % |
| Rooming-in Unterkunft eines Erziehungsberechtigten im Krankenhaus während eines stationären Aufenthaltes einer minderjährigen versicherten Person | 100 % |
| Erstattung gesetzlicher Zuzahlungen im Krankenhaus bei vollstationären Heilbehandlungen | 10 Euro, max. 28 Tage |
| Bereitstellungskosten für Kommunikationsmittel | 100 % |
| Krankentransporte im Inland | 100 % |
| Tagegeld bei vollstationären Rehabilitationsmaßnahmen je Versicherungsjahr | 100 Euro, max. 21 Tage |
| Kosmetische Operationen aufgrund versicherter Krankheiten | max. 10.000 Euro |
| Auslandsreise-Krankenversicherung <ul style="list-style-type: none"> • Ärztliche, zahnärztliche oder stationäre Akutversorgung im Ausland • Krankentransporte aus dem Ausland • Überführungskosten aus dem Ausland • Bestattungskosten im Ausland (max. in Höhe vergleichbarer Überführungskosten) | ✓ |

2. Versicherungsbeiträge

2.1 Versicherungsbeiträge DFV-KlinikSchutz Basis

Im Tarif DFV-KlinikSchutz Basis steigt der Beitrag mit zunehmendem Alter. Ein neuer Beitrag wird ab Beginn des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die versicherte Person das entsprechende Alter erreicht.

| Altersstufe | Monatsbeitrag DFV-KlinikSchutz Basis |
|---------------|---|
| bis 20 Jahre | 5,06 EUR |
| 21 - 30 Jahre | 4,60 EUR |
| 31 - 50 Jahre | 3,99 EUR |
| 51 - 60 Jahre | 5,76 EUR |
| 61 - 70 Jahre | 8,99 EUR |
| 71 - 80 Jahre | 16,52 EUR |
| ab 81 Jahre | 27,75 EUR |

2.2 Versicherungsbeiträge DFV-KlinikSchutz Komfort, Premium und Exklusiv

Die Beiträge in den Tarifen DFV-KlinikSchutz Komfort, Premium und Exklusiv steigen ab Vollendung des 21. Lebensjahres nicht mehr mit zunehmendem Alter. Bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zahlen Kinder und Jugendliche den Beitrag für die Altersgruppe 0 - 20. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres findet einmalig eine Umstellung auf den Beitrag statt, der für das Eintrittsalter von 21 Jahren gilt.

3. Übersicht - Versicherte Gesundheitsschädigungen

Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen nur einen Überblick über die verschiedenen Kategorien der Gesundheitsschädigungen. Die vollständige Liste der versicherten Gesundheitsschädigungen entnehmen Sie bitte der „Abschließenden Auflistung – Versicherte Gesundheitsschädigungen“. Diese abschließende Auflistung ist allein für die Beurteilung einer Gesundheitsschädigung als versicherte Gesundheitsschädigung maßgeblich.

| ICD-Code (Gruppe) | Diagnose |
|----------------------|---|
| S00-T98 | Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen |
| S00-S09 | Verletzungen des Kopfes |
| S10-S19 | Verletzungen des Halses |
| S20-S29 | Verletzungen des Thorax |
| S30-S39 | Verletzungen des Abdomens, der Lumbosakralgegend, der Lendenwirbelsäule und des Beckens |
| S40-S49 | Verletzungen der Schulter und des Oberarmes |
| S50-S59 | Verletzungen des Ellenbogens und des Unterarmes |
| S60-S69 | Verletzungen des Handgelenkes und der Hand |
| S70-S79 | Verletzungen der Hüfte und des Oberschenkels |
| S80-S89 | Verletzungen des Knies und des Unterschenkels |
| S90-S99 | Verletzungen der Knöchelregion und des Fußes |
| T00-T07 | Verletzungen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| T08-T14 | Verletzungen n. n. bez. Teile des Rumpfes, der Extremitäten oder anderer Körperregionen |
| T15-T19 | Folgen des Eindringens eines Fremdkörpers durch eine natürliche Körperöffnung |
| T20-T32 | Verbrennungen oder Verätzungen |
| T33-T35 | Erfrierungen |
| T36-T50 | Vergiftungen durch Arzneimittel, Drogen und biologisch aktiven Substanzen |
| T51-T65 | Toxische Wirkungen von vorwiegend nicht medizinisch verwendeten Substanzen |
| T66-T79 | Sonstige und n. n. bez. Schäden durch äußere Ursachen |
| T80-T89 | Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, a.n.k. |
| T90-T98 | Folgen von Verletzungen, Vergiftungen und sonstigen Auswirkungen äußerer Ursachen |

Die versicherten Gesundheitsschädigungen werden nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (kurz: ICD-10, Version 2016) durch die entsprechenden ICD-10 Codes (Diagnoseschlüssel) definiert. Eine abschließende Auflistung der versicherten Gesundheitsschädigungen nach ICD-10, Version 2016, finden Sie am Ende des Anhangs.

4. Übersicht – Versicherte schwere Krankheiten

Die nachfolgende Übersicht gibt Ihnen nur einen Überblick über die verschiedenen Kategorien der versicherten schweren Krankheiten. Die vollständige Liste der je nach Tarif versicherten schweren Krankheiten entnehmen Sie bitte der „Abschließenden Auflistung – Versicherte schwere Krankheiten“. Diese abschließende Auflistung ist allein für die Beurteilung einer Krankheit als versicherte schwere Krankheit maßgeblich.

| ICD-Code (Gruppe) | Diagnose |
|-------------------|--|
| A87 | Virusmeningitis |
| C00 - C97 | Bösartige Neubildungen |
| D33 | Gutartige Neubildung des Gehirns und anderer Teile des Zentralnervensystems |
| G00 - G03 | Meningitis (Hirnhautentzündung) |
| G04 - G05* | Enzephalitis, Myelitis und Enzephalomyelitis *Diagnoseschlüsselnummern dürfen nicht als alleinige Schlüsselnummern verwendet werden |
| G35 | Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata) |
| G80 - G83 | Zerebrale Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome |
| I05 - I09 | Chronische rheumatische Herzkrankheiten |
| I20 - I22 | Angina pectoris, akuter oder rezidivierender Myokardinfarkt |
| I42 | Kardiomyopathie |
| I50 | Herzinsuffizienz |
| I63 - I64 | Hirnfarkt oder Schlaganfall |
| I71 - I72 | Aortenaneurysma und -dissektion, sonstiges Aneurysma und sonstige Dissektion |
| N17 - N19 | Akutes Nierenversagen, chronische Nierenkrankheit, nicht näher bezeichnete Niereninsuffizienz |

Die versicherten schweren Krankheiten werden nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (kurz: ICD-10, Version 2016) durch die entsprechenden ICD-10 Codes (Diagnoseschlüssel) definiert. Eine abschließende Auflistung der versicherten schweren Krankheiten nach ICD-10, Version 2016, finden Sie am Ende des Anhangs.

Alle Krankheiten

Jede Krankheit, die eine medizinisch notwendige stationäre Heilbehandlung zur Folge hat. Ungeachtet einer Krankheit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die stationäre Untersuchung und Behandlung bei Schwangerschaften, bei nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbrüchen wegen medizinischer oder kriminologischer Indikationen sowie bei Entbindungen.

5. Abschließende Auflistung der versicherten Gesundheitsschädigungen nach ICD-10, Version 2016

Als Gesundheitsschädigungen, die unter den Versicherungsschutz fallen, gelten ausschließlich die nachfolgenden genannten und durch den jeweiligen ICD-Code definierten Gesundheitsschädigungen.

| ICD-Code (Gruppe) | Detaillierung |
|-------------------|---|
| S00-T98 | Verletzungen, Vergiftungen und bestimmte andere Folgen äußerer Ursachen |
| S00-S09 | Verletzungen des Kopfes |
| | S00 Oberflächliche Verletzung des Kopfes |
| | S01 Offene Wunde des Kopfes |
| | S02 Fraktur des Schädels und der Gesichtsschädelknochen |
| | S03 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern des Kopfes |
| | S04 Verletzung von Hirnnerven |
| | S05 Verletzung des Auges und der Orbita |
| | S06 Intrakranielle Verletzung |
| | S07 Zerquetschung des Kopfes |
| | S08 Traumatische Amputation von Teilen des Kopfes |
| | S09 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des Kopfes |
| S10-S19 | Verletzungen des Halses |
| | S10 Oberflächliche Verletzung des Halses |
| | S11 Offene Wunde des Halses |
| | S12 Fraktur im Bereich des Halses |
| | S13 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern in Halshöhe |
| | S14 Verletzung der Nerven und des Rückenmarks in Halshöhe |
| | S15 Verletzung von Blutgefäßen in Halshöhe |
| | S16 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Halshöhe |
| | S17 Zerquetschung des Halses |
| | S18 Traumatische Amputation in Halshöhe |
| | S19 Sonst. und n.n.bez. Verletzungen des Halses |
| S20-S29 | Verletzungen des Thorax |
| | S20 Oberflächliche Verletzung des Thorax |
| | S21 Offene Wunde des Thorax |
| | S22 Fraktur der Rippe(n), des Sternums u.d. Brustwirbelsäule |
| | S23 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern im Bereich des Thorax |
| | S24 Verletzung der Nerven und des Rückenmarks in Thoraxhöhe |
| | S25 Verletzung von Blutgefäßen des Thorax |
| | S26 Verletzung des Herzens |
| | S27 Verletzung sonstiger u. n. n. bez. intrathorakaler Organe |
| | S28 Zerquetschung des Thorax und traumatische Amputation von Teilen des Thorax |
| | S29 Sonstige und n. n. bez. Verletzungen des Thorax |
| S30-S39 | Verletzungen des Abdomens, der Lumbosakralgegend, der Lendenwirbelsäule und des Beckens |
| | S30 Oberflächliche Verletzung des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens |
| | S31 Offene Wunde des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens |
| | S32 Fraktur der Lendenwirbelsäule und des Beckens |
| | S33 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern der Lendenwirbelsäule und des Beckens |

Fortsetzung der versicherten Gesundheitsschädigungen

| | |
|----------------|---|
| | S34 Verletzung der Nerven u. des lumbalen Rückenmarks in Höhe des Abdomens, d. Lumbosakralgegend u. des Beckens |
| | S35 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens |
| | S36 Verletzung von intraabdominalen Organen |
| | S37 Verletzung der Harnorgane und der Beckenorgane |
| | S38 Zerquetschung und traumatische Amputation von Teilen des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens |
| | S39 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens |
| S40-S49 | Verletzungen der Schulter und des Oberarmes |
| | S40 Oberflächliche Verletzung der Schulter u. d. Oberarmes |
| | S41 Offene Wunde der Schulter und des Oberarmes |
| | S42 Fraktur im Bereich der Schulter und des Oberarmes |
| | S43 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern des Schultergürtels |
| | S44 Verletzung v. Nerven in Höhe d.Schulter u. d. Oberarmes |
| | S45 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe der Schulter und des Oberarmes |
| | S46 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe der Schulter und des Oberarmes |
| | S47 Zerquetschung der Schulter und des Oberarmes |
| | S48 Traumatische Amputation an Schulter und Oberarm |
| | S49 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen der Schulter und des Oberarmes |
| S50-S59 | Verletzungen des Ellenbogens und des Unterarmes |
| | S50 Oberflächliche Verletzung des Unterarmes |
| | S51 Offene Wunde des Unterarmes |
| | S52 Fraktur des Unterarmes |
| | S53 Luxation, Verstauchung und Zerrung des Ellenbogengelenkes und von Bändern des Ellenbogens |
| | S54 Verletzung von Nerven in Höhe des Unterarmes |
| | S55 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe des Unterarmes |
| | S56 Verletzung v. Muskeln u. Sehnen i. Höhe des Unterarmes |
| | S57 Zerquetschung des Unterarmes |
| | S58 Traumatische Amputation am Unterarm |
| | S59 Sonst. und n. n. bez. Verletzungen des Unterarmes |
| S60-S69 | Verletzungen des Handgelenkes und der Hand |
| | S60 Oberflächliche Verletzung des Handgelenkes u. d. Hand |
| | S61 Offene Wunde des Handgelenkes und der Hand |
| | S62 Fraktur im Bereich des Handgelenkes und der Hand |
| | S63 Luxation, Verstauchung und Zerrung von Gelenken und Bändern in Höhe des Handgelenkes und der Hand |
| | S64 Verletzung v. Nerven i. Höhe d. Handgelenkes u.d. Hand |
| | S65 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe des Handgelenkes und der Hand |
| | S66 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe des Handgelenkes und der Hand |
| | S67 Zerquetschung des Handgelenkes und der Hand |
| | S68 Traumatische Amputation an Handgelenk und Hand |
| | S69 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des Handgelenkes und der Hand |
| S70-S79 | Verletzungen der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S70 Oberflächliche Verletzung der Hüfte u. d. Oberschenkels |
| | S71 Offene Wunde der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S72 Fraktur des Femurs |

Fortsetzung der versicherten Gesundheitsschädigungen

| | |
|----------------|---|
| | S73 Luxation, Verstauchung und Zerrung des Hüftgelenkes und von Bändern der Hüfte |
| | S74 Verletzung von Nerven in Höhe der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S75 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S76 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S77 Zerquetschung der Hüfte und des Oberschenkels |
| | S78 Traumatische Amputation an Hüfte und Oberschenkel |
| | S79 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen der Hüfte und des Oberschenkels |
| S80-S89 | Verletzungen des Knies und des Unterschenkels |
| | S80 Oberflächliche Verletzung des Unterschenkels |
| | S81 Offene Wunde des Unterschenkels |
| | S82 Fraktur des Unterschenkels, einschließlich des oberen Sprunggelenkes |
| | S83 Luxation, Verstauchung und Zerrung des Kniegelenkes und von Bändern des Kniegelenkes |
| | S84 Verletzung von Nerven in Höhe des Unterschenkels |
| | S85 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe des Unterschenkels |
| | S86 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe des Unterschenkels |
| | S87 Zerquetschung des Unterschenkels |
| | S88 Traumatische Amputation am Unterschenkel |
| | S89 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen des Unterschenkels |
| S90-S99 | Verletzungen der Knöchelregion und des Fußes |
| | S90 Oberflächliche Verletzung der Knöchelregion und des Fußes |
| | S91 Offene Wunde der Knöchelregion und des Fußes |
| | S92 Fraktur des Fußes (ausgenommen oberes Sprunggelenk) |
| | S93 Luxation, Verstauchung und Zerrung der Gelenke und Bänder in Höhe des oberen Sprunggelenkes und des Fußes |
| | S94 Verletzung v.Nerven in Höhe des Knöchels u.d. Fußes |
| | S95 Verletzung von Blutgefäßen in Höhe des Knöchels und des Fußes |
| | S96 Verletzung von Muskeln und Sehnen in Höhe des Knöchels und des Fußes |
| | S97 Zerquetschung des oberen Sprunggelenkes u. d. Fußes |
| | S98 Traumatische Amputation am ober. Sprunggelenk u. Fuß |
| | S99 Sonstige und nicht näher bezeichnete Verletzungen der Knöchelregion und des Fußes |
| T00-T07 | Verletzungen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T00 Oberflächliche Verletzungen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T01 Offene Wunden mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T02 Frakturen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T03 Luxationen, Verstauchungen und Zerrungen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T04 Zerquetschungen mit Beteiligung mehr. Körperregionen |
| | T05 Traumatische Amputationen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen |
| | T06 Sonstige Verletzungen mit Beteiligung mehrerer Körperregionen, a.n.k. |
| | T07 Nicht näher bezeichnete multiple Verletzungen |
| T08-T14 | Verletzungen n. n. bez. Teile des Rumpfes, der Extremitäten oder anderer Körperregionen |
| | T08 Fraktur der Wirbelsäule, Höhe nicht näher bezeichnet |
| | T09 Sonstige Verletzungen der Wirbelsäule und des Rumpfes, Höhe nicht näher bezeichnet |
| | T10 Fraktur der oberen Extremität, Höhe n.n.bez. |
| | T11 Sonst. Verletzungen d. oberen Extremität, Höhe n.n.bez. |
| | T12 Fraktur der unteren Extremität, Höhe n.n.bez. |
| | T13 Sonst. Verletzungen der unteren Extremität, Höhe n.n.bez. |
| | T14 Verletzung an einer nicht näher bez. Körperregion |

Fortsetzung der versicherten Gesundheitsschädigungen

| | |
|-----------------|--|
| T15-T19 | Folgen des Eindringens eines Fremdkörpers durch eine natürliche Körperöffnung |
| | T15 Fremdkörper im äußeren Auge |
| | T16 Fremdkörper im Ohr |
| | T17 Fremdkörper in den Atemwegen |
| | T18 Fremdkörper im Verdauungstrakt |
| | T19 Fremdkörper im Urogenitaltrakt |
| T20-T32 | Verbrennungen oder Verätzungen |
| T20-T25 | Verbrennungen oder Verätzungen der äußeren Körperoberfläche, Lokalisation bezeichnet |
| | T20 Verbrennung oder Verätzung des Kopfes und des Halses |
| | T21 Verbrennung oder Verätzung des Rumpfes |
| | T22 Verbrennung oder Verätzung der Schulter und des Armes, ausgenommen Handgelenk und Hand |
| | T23 Verbrennung od. Verätzung des Handgelenkes u.d. Hand |
| | T24 Verbrennung oder Verätzung der Hüfte und des Beines, ausgenommen Knöchelregion und Fuß |
| | T25 Verbrennung od. Verätzung der Knöchelregion u.d. Fußes |
| T26-T28 | Verbrennungen oder Verätzungen, die auf das Auge und auf innere Organe begrenzt sind |
| | T26 Verbrennung oder Verätzung, begrenzt auf das Auge und seine Anhangsgebilde |
| | T27 Verbrennung oder Verätzung der Atemwege |
| | T28 Verbrennung oder Verätzung sonstiger innerer Organe |
| T29-T32! | Verbrennungen oder Verätzungen mehrerer und n. n. bez. Körperregionen |
| | T29 Verbrennungen od. Verätzungen mehrerer Körperregionen |
| | T30 Verbrennung oder Verätzung, Körperregion nicht näher bezeichnet |
| | T31! Verbrennungen, klassifiziert nach dem Ausmaß der betroffenen Körperoberfläche ! = Solche Schlüsselnummern dürfen nur zusätzlich zu einer nicht derart markierten Schlüsselnummer benutzt werden. |
| | T32! Verätzungen, klassifiziert nach dem Ausmaß der betroffenen Körperoberfläche |
| T33-T35 | Erfrierungen |
| | T33 Oberflächliche Erfrierung |
| | T34 Erfrierung mit Gewebnekrose |
| | T35 Erfrierung mit Beteiligung mehrerer Körperregionen und nicht näher bezeichnete Erfrierung |
| T36-T50 | Vergiftungen durch Arzneimittel, Drogen und biologisch aktiven Substanzen |
| | T36 Vergiftung durch systemisch wirkende Antibiotika |
| | T37 Vergiftung durch sonstige systemisch wirkende Antiinfektiva und Antiparasitika |
| | T38 Vergiftung durch Hormone und deren synthetische Ersatzstoffe und Antagonisten, a.n.k. |
| | T39 Vergiftung durch nichtopioidhaltige Analgetika, Antipyretika und Antirheumatika |
| | T40 Vergiftung durch Betäubungsmittel und Psychodysleptika (Halluzinogene) |
| | T41 Vergiftung durch Anästhetika und therapeutische Gase |
| | T42 Vergiftung durch Antiepileptika, Sedativa, Hypnotika und Antiparkinsonmittel |
| | T43 Vergiftung durch psychotrope Substanzen, a.n.k. |
| | T44 Vergiftung durch primär auf das autonome Nervensystem wirkende Arzneimittel |
| | T45 Vergiftung durch primär systemisch und auf das Blut wirkende Mittel, a.n.k. |
| | T46 Vergiftung durch primär auf das Herz-Kreislaufsystem wirkende Mittel |
| | T47 Vergiftung durch primär auf den Magen-Darmtrakt wirkende Mittel |
| | T48 Vergiftung durch primär auf die glatte Muskulatur, die Skelettmuskulatur und das Atmungssystem wirkende Mittel |

Fortsetzung der versicherten Gesundheitsschädigungen

| | |
|----------------|---|
| | T49 Vergift. d.prim.a.Haut u.Schleimhäute wirk. u.i.d. Augen-, Hals-Nasen-Ohren- u.d. Zahnheilk. angew. Mittel z. top. Anw. |
| | T50 Vergiftung durch Diuretika und sonstige und n.n. bez. Arzneimittel, Drogen und biologisch aktive Substanzen |
| T51-T65 | Toxische Wirkungen von vorwiegend nicht medizinisch verwendeten Substanzen |
| | T51 Toxische Wirkung von Alkohol |
| | T52 Toxische Wirkung von organischen Lösungsmitteln |
| | T53 Toxische Wirkung von halogenierten aliphatischen und aromatischen Kohlenwasserstoffen |
| | T54 Toxische Wirkung von ätzenden Substanzen |
| | T55 Toxische Wirkung von Seifen und Detergenzien |
| | T56 Toxische Wirkung von Metallen |
| | T57 Toxische Wirkung von sonst. anorganischen Substanzen |
| | T58 Toxische Wirkung von Kohlenmonoxid |
| | T59 Toxische Wirkung sonst.Gase, Dämpfe od. sonst. Rauches |
| | T60 Toxische Wirkung von Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestiziden) |
| | T61 Toxische Wirkung schädlicher Substanzen, die mit essbaren Meerestieren aufgekommen wurden |
| | T62 Toxische Wirkung sonstiger schädlicher Substanzen, die mit der Nahrung aufgekommen wurden |
| | T63 Toxische Wirkung durch Kontakt mit giftigen Tieren |
| | T64 Toxische Wirkung von Aflatoxin und sonstigem Mykotoxin in kontaminierten Lebensmitteln |
| | T65 Toxische Wirkung sonstiger und n. n. bez. Substanzen |
| T66-T79 | Sonstige und n. n. bez. Schäden durch äußere Ursachen |
| | T66 N. n. bez. Schäden durch Strahlung |
| | T67 Schäden durch Hitze und Sonnenlicht |
| | T68 Hypothermie |
| | T69 Sonstige Schäden durch niedrige Temperatur |
| | T70 Schäden durch Luft- und Wasserdruck |
| | T71 Erstickung |
| | T73 Schäden durch sonstigen Mangel |
| | T74 Missbrauch von Personen |
| | T75 Schäden durch sonstige äußere Ursachen |
| | T78 Unerwünschte Nebenwirkungen, a.n.k. |
| | T79 Bestimmte Frühkomplikationen eines Traumas, a.n.k. |
| T80-T89 | Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, a.n.k. |
| | T80 Komplikationen nach Infusion, Transfusion oder Injektion zu therapeutischen Zwecken |
| | T81 Komplikationen bei Eingriffen, a.n.k. |
| | T82 Komplikationen durch Prothesen, Implantate oder Transplantate im Herzen und in den Gefäßen |
| | T83 Komplikationen durch Prothesen, Implantate oder Transplantate im Urogenitaltrakt |
| | T84 Komplikationen durch orthopädische Endoprothesen, Implantate oder Transplantate |
| | T85 Komplikationen durch sonstige interne Prothesen, Implantate oder Transplantate |
| | T86 Versagen und Abstoßung von transplantierten Organen und Geweben |
| | T87 Komplikationen, die für Replantation und Amputation bezeichnend sind |

Fortsetzung der versicherten Gesundheitsschädigungen

| | |
|----------------|---|
| | T88 Sonstige Komplikationen bei chirurgischen Eingriffen und medizinischer Behandlung, a.n.k. |
| | T89 Sonstige näher bezeichnete Komplikationen eines Traumas |
| T90-T98 | Folgen von Verletzungen, Vergiftungen und sonstigen Auswirkungen äußerer Ursachen |
| | T90 Folgen von Verletzungen des Kopfes |
| | T91 Folgen von Verletzungen des Halses und des Rumpfes |
| | T92 Folgen von Verletzungen der oberen Extremität |
| | T93 Folgen von Verletzungen der unteren Extremität |
| | T94 Folgen von Verletzungen mehrerer oder nicht näher bezeichneter Körperregionen |
| | T95 Folgen von Verbrennungen, Verätzungen od. Erfrierungen |
| | T96 Folgen einer Vergiftung durch Arzneimittel, Drogen und |
| | T97 Folgen toxischer Wirkungen von vorwiegend nicht |
| | T98 Folgen sonstiger u. n. n. bez. Wirkung äußerer Ursachen |

a.n.k. = anderenorts nicht klassifiziert

6. Abschließende Auflistung der versicherten schweren Krankheiten nach ICD-10, Version 2016

Als schwere Krankheiten, die je nach gewähltem Tarif unter den Versicherungsschutz fallen, gelten ausschließlich die nachfolgenden genannten und durch den jeweiligen ICD-Code definierten Krankheiten.

| ICD-Code (Gruppe) | Detaillierung |
|----------------------|--|
| A87 | Virusmeningitis |
| C00 - C97 | Bösartige Neubildungen |
| | C00 Bösartige Neubildung der Lippe |
| | C01 Bösartige Neubildung des Zungengrundes |
| | C02 Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Zunge |
| | C03 Bösartige Neubildung des Zahnfleisches |
| | C04 Bösartige Neubildung des Mundbodens |
| | C05 Bösartige Neubildung des Gaumens |
| | C06 Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Mundes |
| | C07 Bösartige Neubildung der Parotis |
| | C08 Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter großer Speicheldrüsen |
| | C09 Bösartige Neubildung der Tonsille |
| | C10 Bösartige Neubildung des Oropharynx |
| | C11 Bösartige Neubildung des Nasopharynx |
| | C12 Bösartige Neubildung des Recessus piriformis |
| | C13 Bösartige Neubildung des Hypopharynx |
| | C14 Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx |
| | C15 Bösartige Neubildung des Ösophagus |
| | C16 Bösartige Neubildung des Magens |
| | C17 Bösartige Neubildung des Dünndarmes |
| | C18 Bösartige Neubildung des Kolons |
| | C19 Bösartige Neubildung am Rektosigmoid, Übergang |
| | C20 Bösartige Neubildung des Rektums |
| | C21 Bösartige Neubildung des Anus und des Analkanals |
| | C22 Bösartige Neubildung der Leber und der intrahepatischen Gallengänge |
| | C23 Bösartige Neubildung der Gallenblase |
| | C24 Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Gallenwege |
| | C25 Bösartige Neubildung des Pankreas |
| | C26 Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Verdauungsorgane |
| | C30 Bösartige Neubildung der Nasenhöhle und des Mittelohres |
| | C31 Bösartige Neubildung der Nasennebenhöhlen |
| | C32 Bösartige Neubildung des Larynx |
| | C33 Bösartige Neubildung der Trachea |
| | C34 Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge |
| | C37 Bösartige Neubildung des Thymus |
| | C38 Bösartige Neubildung des Herzens, des Mediastinums und der Pleura |
| | C39 Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen des Atmungssystems und sonstiger intrathorakaler Organe |
| | C40 Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels der Extremitäten |
| | C41 Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen |

Fortsetzung der versicherten schweren Krankheiten

| | |
|-----|--|
| C43 | Bösartiges Melanom der Haut |
| C44 | Sonstige bösartige Neubildungen der Haut |
| C45 | Mesotheliom |
| C46 | Kaposi-Sarkom [Sarcoma idiopathicum multiplex haemorrhagicum] |
| C47 | Bösartige Neubildung der peripheren Nerven und des autonomen Nervensystems |
| C48 | Bösartige Neubildung des Retroperitoneums und des Peritoneums |
| C49 | Bösartige Neubildung sonstigen Bindegewebes und anderer Weichteilgewebe |
| C50 | Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma] |
| C51 | Bösartige Neubildung der Vulva |
| C52 | Bösartige Neubildung der Vagina |
| C53 | Bösartige Neubildung der Cervix uteri |
| C54 | Bösartige Neubildung des Corpus uteri |
| C55 | Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet |
| C56 | Bösartige Neubildung des Ovars |
| C57 | Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter weibl. Genitalorgane |
| C58 | Bösartige Neubildung der Plazenta |
| C60 | Bösartige Neubildung des Penis |
| C61 | Bösartige Neubildung der Prostata |
| C62 | Bösartige Neubildung des Hodens |
| C63 | Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter männl. Genitalorgane |
| C64 | Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken |
| C65 | Bösartige Neubildung des Nierenbeckens |
| C66 | Bösartige Neubildung des Ureters |
| C67 | Bösartige Neubildung der Harnblase |
| C68 | Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane |
| C69 | Bösartige Neubildung des Auges und der Augenhangsgebilde |
| C70 | Bösartige Neubildung der Meningen |
| C71 | Bösartige Neubildung des Gehirns |
| C72 | Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems |
| C73 | Bösartige Neubildung der Schilddrüse |
| C74 | Bösartige Neubildung der Nebenniere |
| C75 | Bösartige Neubildung sonstiger endokriner Drüsen und verwandter Strukturen |
| C76 | Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen |
| C77 | Sekundäre und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildung der Lymphknoten |
| C78 | Sekundäre bösartige Neubildung der Atmungs- und Verdauungsorgane |
| C79 | Sekundäre bösartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen |
| C80 | Bösartige Neubildung ohne Angabe der Lokalisation |
| C81 | Hodgkin-Lymphom [Lymphogranulomatose] |
| C82 | Folikuläres Lymphom |
| C83 | Nicht follikuläres Lymphom |
| C84 | Reifzellige T/NK-Zell-Lymphome |
| C85 | Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms |
| C86 | Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome |
| C88 | Bösartige immunproliferative Krankheiten |
| C90 | Plasmozytom und bösartige Plasmazellen-Neubildungen |
| C91 | Lymphatische Leukämie |
| C92 | Myeloische Leukämie |
| C93 | Monozytenleukämie |

Fortsetzung der versicherten schweren Krankheiten

| | |
|-------------------|---|
| | C94 Sonstige Leukämien näher bezeichneten Zelltyps |
| | C95 Leukämie nicht näher bezeichneten Zelltyps |
| | C96 Sonstige und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes |
| | C97 Bösartige Neubildungen als Primärtumoren an mehreren Lokalisationen |
| D33 | Gutartige Neubildung des Gehirns und anderer Teile des Zentralnervensystems |
| G00 - G03 | Meningitis (Hirnhautentzündung) |
| | G00 Bakterielle Meningitis, anderenorts nicht klassifiziert |
| | G01* Meningitis bei anderenorts klassifizierten bakteriellen Krankheiten |
| | * Diagnoseschlüsselnummern dürfen nicht als alleinige Schlüsselnummern verwendet werden |
| | G02* Meningitis bei sonstigen anderenorts klassifizierten infektiösen und parasitären Krankheiten |
| | G03 Meningitis durch sonstige und nicht näher bezeichnete Ursachen |
| G04 - G05* | Enzephalitis, Myelitis und Enzephalomyelitis |
| | G04 Enzephalitis, Myelitis und Enzephalomyelitis |
| | G05* Enzephalitis, Myelitis und Enzephalomyelitis bei andernorts klassifizierten Krankheiten |
| G35 | Multiple Sklerose (Encephalomyelitis disseminata) |
| G80 - G83 | Zerebrale Lähmung und sonstige Lähmungssyndrome |
| | G80 Infantile Zerebralparese |
| | G81 Hemiparese und Hemiplegie |
| | G82 Paraparese und Paraplegie, Tetraparese und Tetraplegie |
| | G83 Sonstige Lähmungssyndrome |
| I05 - I09 | Chronische rheumatische Herzkrankheiten |
| | I05 Rheumatische Mitralklappenkrankheiten |
| | I06 Rheumatische Aortenklappenkrankheiten |
| | I07 Rheumatische Trikuspidalklappenkrankheiten |
| | I08 Krankheiten mehrerer Herzklappen |
| | I09 Sonstige rheumatische Herzkrankheiten |
| I20 - I22 | Angina pectoris, akuter oder rezidivierender Myokardinfarkt |
| | I20 Angina pectoris |
| | I21 Akuter Myokardinfarkt |
| | I22 Rezidivierender Myokardinfarkt |
| I42 | Kardiomyopathie |
| I50 | Herzinsuffizienz |
| I63 - I64 | Hirnfarkt oder Schlaganfall |
| | I63 Hirnfarkt |
| | I64 Schlaganfall, nicht als Blutung oder Infarkt bezeichnet |
| I71 - I72 | Aortenaneurysma und -dissektion, sonstiges Aneurysma und sonstige Dissektion |
| | I71 Aortenaneurysma und -dissektion |
| | I72 Sonstiges Aneurysma und sonstige Dissektion |
| N17 - N19 | Akutes Nierenversagen, chronische Nierenkrankheit, nicht näher bezeichnete Niereninsuffizienz |
| | N17 Akutes Nierenversagen |
| | N18 Chronische Nierenkrankheit |
| | N19 Nicht näher bezeichnete Niereninsuffizienz |

7. Gesundheitsfrage

Die DFV Deutsche Familienversicherung hat dem/der Versicherungsnehmer/in vor der Abgabe seiner Vertragserklärung die nachstehende Gesundheitsfrage in Textform gestellt, die von dem/der Antragsteller/in und/oder der versicherten Person mit „Nein“ beantwortet wurde.

Hat die zu versichernde Person

eine Behinderung mit einem Grad von 50 oder mehr, jemals einen Antrag auf Feststellung von Pflegebedürftigkeit, Berufs-, Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit gestellt, sind bei ihr stationäre Behandlungen, Operationen oder RehaMaßnahmen vorgesehen oder angeraten oder besteht bei ihr eine Schwangerschaft

oder bestand bei der zu versichernden Person in den letzten fünf Jahren eine der nachfolgenden Erkrankungen oder deren Folgen:

- Erkrankungen des Nerven-Systems, der Psyche, des Gehirns, der Netzhaut oder des Sehnervs

Alzheimer, Amyotrophe Lateralsklerose (ALS), Aneurysma, Apallisches Syndrom, Autismus, Chorea Huntington, Creutzfeldt-Jakob, Demenz, Epilepsie, Gehirnblutung, Kinderlähmung, Koma, Lähmungen, Makuladegeneration, Multiple Sklerose, Netzhautablösung sowie Schädigungen des Sehnervs, Neuropathie, Parkinson, Pick-Krankheit, Psychose, Neurose, Schizophrenie, Manie, Depression, Querschnittlähmung, Rückenmarkkrankheiten, Schädel-Hirn-Trauma, Schädigung oder Erkrankung des Gehirns oder des Nervensystems, Schlaganfall, Subarachnoidalblutung, Suchterkrankungen, zerebrale Durchblutungsstörungen, zerebrovaskuläre Erkrankungen

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems oder Stoffwechselerkrankungen

Aortenaneurysma, Aorteninsuffizienz, arterielle Verschlusskrankheit, Bypass, Arterienverkalkung, Embolien, Hämophilie (Bluterkrankheit), Herzerkrankungen, Herzinfarkt, Diabetes mellitus (Zucker), Sichelzellenanämie, Hämolytische Anämie

- Erkrankungen der inneren Organe oder HIV-Infektion

Asthma bronchiale, Erkrankungen und Funktionsstörungen der Lunge, HIV-Infektion, Immundefekte, Mukoviszidose, Organ- oder Gewebetransplantation, Sarkoidose, Lebererkrankungen, Hepatitis B oder C, Nierenerkrankungen, Nierenfunktionsstörungen, Colitis ulcerosa, Morbus Crohn

- Erkrankungen der Knochen, der Gelenke oder des Bewegungsapparates

Arm- und Beinamputationen, Morbus Bechterew, Osteoporose, Polyarthrit, rheumatische Erkrankungen, sklerotische Erkrankungen, subdurale Hämatome

- Tumorerkrankungen

Gutartige Tumore des Gehirns, bösartige Tumoren, Krebserkrankungen des Blut- oder Lymphsystems?

Ist die zu versichernde Person 65 Jahre oder älter, wurde noch folgende Zusatzfrage gestellt und ebenfalls mit „Nein“ beantwortet:

Trägt die zu versichernde Person Körperersatzstücke, Prothesen, Gefäßstützen (z.B. Stent) oder einen Herzschrittmacher oder benötigt sie Hilfe bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (Hilfestellung oder Hilfsmittel beim An- und Ausziehen, Essen, Gehen oder Treppensteigen, wie z. B. Gehhilfen, Unterarmstützen, Treppenlift, Rollator oder Rollstuhl)?